

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993, (GVBl 1993, S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020, (GVBl. S. 516), i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2154), ergeht die folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G :

Im dem räumlichen Bereich von

- Am Mühlbach (ab der Einmündung Pastor-Busenbender-Straße bis zur Teichstraße)
- Am Zehnthof (zwischen der Einmündung Hospitalstraße und der Einmündung Stauseestraße)
- Bisholderweg (zwischen der Einmündung Pastor-Busenbender-Straße und der Einmündung Gulisastraße)
- Eisheiligenstraße (ab der Gulisastraße bis zur Einmündung Servatiusstraße)
- Gulisastraße (ab der Einmündung Am Mühlbach bis zum Seniorendomizil Laubenhof)
- Hospitalstraße (zwischen der Planstraße und der Straße Am Zehnthof)
- Neustraße
- Pastor-Busenbender-Straße
- Planstraße (ab der Einmündung Hospitalstraße bis zur Teichstraße)
- Poppenstraße
- Servatiusstraße
- Stauseestraße (ab der Einmündung Am Zehnthof bis zur Planstraße)
- Wolfskaulstraße (ab der Einmündung Am Mühlbach bis zur Planstraße)

mit Ausnahme des Veranstaltungsgeländes „Blütenfest“ in der Planstraße

in der Ortslage Koblenz-Güls

ist am Freitag, 26.04.2024, Samstag, 27.04.2024, Sonntag, 28.04.2024 und Dienstag, 30.04.2024 jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr - 03.00 Uhr des Folgetages der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit sowie das Mitführen von Alkohol zum Zwecke des Konsums in der Öffentlichkeit verboten. Ebenso wird das Mitführen von Glas-, Keramik- oder Porzellanbehältnissen (z.B. Gläser, Flaschen, Tassen, Krüge) untersagt. Das Verbot gilt nicht für solche Bereiche, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besteht. Der v. g. Bereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), angeordnet.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO Kontakt zum Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz,

aufgenommen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Zwangsmittellandrohung:

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang nach §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angedroht.

Wirksamwerden:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird erstmals am 26.04.2024 wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, Ludwig-Erhard-Straße 2, 3. Stock, Zimmer 319, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie mittwochs von 08.00 - 12.30 u. 13.30 - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz, schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Koblenz, den 25.04.2024

David Langner
Oberbürgermeister

LAGEPLAN

